

Diskussionspapier (Langfassung)¹:

„Gute Arbeit statt perspektivloser Warteschleifen!“

Die gewerkschaftlichen Erwerbsloseninitiativen fordern einen Kurswechsel in der aktiven Arbeitsmarktpolitik.

Die Regelungen der Arbeitsförderung und der aktiven Arbeitsmarktpolitik haben in der Vergangenheit dazu beigetragen, den Niedriglohnsektor auszubauen und den Druck auf die Beschäftigten und Erwerbslosen zu erhöhen.

Bei den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten dominiert eine einseitige und hochproblematische Orientierung auf schnelle Vermittlung in Arbeit – überwiegend in prekäre und niedrig entlohnte Arbeit. Das Kriterium der Qualität der Arbeit spielt keine Rolle.

Um die Massenerwerbslosigkeit mit ehrlich gerechnet immer noch 4,4 Millionen Erwerbslosen² deutlich zu reduzieren und die Qualität der Arbeitsverhältnisse zu verbessern, ist ein Maßnahmenbündel erforderlich, das weit über die aktive Arbeitsmarktpolitik hinausgeht: Notwendig sind beispielsweise neue Regeln für den Arbeitsmarkt und eine Rücknahme grundfalscher Weichenstellungen im Rahmen der Hartz-Gesetze mit dem Ziel, die Rechte der Beschäftigten zu stärken, ihre soziale Absicherung zu verbessern, prekäre Arbeit zu überwinden und mindestens existenzsichernde Löhne durchzusetzen. Notwendig sind zudem öffentliche Investitionsprogramme in Bildung, soziale Dienste und die öffentliche Infrastruktur sowie eine Korrektur der höchst ungleichen Verteilung von Einkommen und Vermögen. Wir treten darüber hinaus für weitere Schritte der Arbeitszeitverkürzung ein, die zusätzliche Arbeitsplätze schaffen, die Arbeit humaner gestalten und mehr Lebensqualität für alle bringen.

Aber auch die aktive Arbeitsmarktpolitik kann und muss einen Beitrag leisten, um die Arbeitslosigkeit zu senken und die Qualität der Arbeitsverhältnisse zu verbessern. Die gewerkschaftlichen Erwerbsloseninitiativen fordern deshalb einen grundlegenden Kurswechsel in der aktiven Arbeitsmarktpolitik, der sich an folgenden Leitgedanken orientiert:

- Arbeitsmarktpolitik muss dem Prinzip der „guten Arbeit“ verpflichtet werden. Das heißt auch: Keine Vermittlung in nicht existenzsichernde und prekäre Arbeit.
- Die Qualität von Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen muss deutlich erhöht werden. Heute erleben viele Erwerbslose „Fördermaßnahmen“ oftmals eher als Schikanen denn als gute Hilfsangebote, die Perspektiven eröffnen.
- Die Rechte der Erwerbslosen sind auszubauen und zu beachten. Ihre Neigungen, Interessen und Wünsche sind zu berücksichtigen. Bei angebotenen Bildungs- und Fördermaßnahmen muss das Prinzip der Freiwilligkeit gelten.

¹ Dieses Diskussionspapier basiert auf den Ergebnissen der KOS-Arbeitstagung 2012 sowie einem anschließenden Diskussionsprozess in den örtlichen Erwerbsloseninitiativen.

² Abweichend vom Konzept der BA haben wir nur die Personen in Arbeitsgelegenheiten der „Unterbeschäftigung“ zugerechnet, nicht jedoch die Personen in anderen, Beschäftigung schaffenden Maßnahmen. Zudem wurde die BA-Statistik um die stille Reserve nach Angaben des IAB ergänzt. Datenquellen: BA, Tabellenanhang zum Monatsbericht Juli 2013 sowie IAB, Kurzbericht 14/2012

- Für die aktive Arbeitsförderung müssen ausreichend und verlässlich finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Konkret fordern die gewerkschaftlichen Erwerbsloseninitiativen die Umsetzung folgender Punkte:

Adressatenorientierte Arbeitsförderung

Die Leistungen der Arbeitsförderung und die Arbeitsweise der Arbeitsverwaltung insgesamt sind adressatenorientiert und kooperativ anzulegen. Eingliederungsziele und -schritte müssen zwischen Arbeitsverwaltung und Erwerbslosen gemeinsam im Dialog und auf Augenhöhe entwickelt werden. Die Teilnahme an Maßnahmen darf nicht einseitig verordnet, sondern muss einvernehmlich vereinbart werden. Erwerbslose müssen auch ein Auswahlrecht zwischen unterschiedlichen Maßnahmen und Angeboten haben. Im Hinblick auf eine einvernehmlich vereinbarte Eingliederungsstrategie sind Strafandrohungen und Leistungskürzungen weder notwendig noch zielführend. Die Sanktionsregeln im SGB II und der Sperrzeitregeln im SGB III sind entsprechend dem Prinzip der freiwilligen Teilnahme an Fördermaßnahmen zu ändern.

Vermittlung in gute Arbeit

Die aktive Arbeitsmarktpolitik kann und muss einen Beitrag zur Stabilisierung guter Arbeit leisten, schließlich ist die Arbeitsvermittlung eine Kernaufgabe der Agenturen und Jobcenter. Wir fordern, dass künftig nur noch in Arbeitsverhältnisse vermittelt wird, die sozialversicherungspflichtig sind und die zumindest für Alleinstehende eine existenzsichernde Entlohnung bieten. Entsprechend sind die Zumutbarkeitsregelungen grundlegend zu entschärfen. Bis zu einer Neuregelung sollen die existenzgefährdenden Sanktionen im Hartz-IV-System ausgesetzt werden. Die gewerkschaftlichen Erwerbsloseninitiativen unterstützen daher die Forderungen des Bündnisses für ein Sanktionsmoratorium.

Prekäre und niedrig entlohnte Arbeit, insbesondere Leiharbeit, ist mit allen Mitteln arbeitsrechtlicher und versicherungsrechtlicher Natur zurückzudrängen. Davon profitieren Alle, Beschäftigte wie Arbeitsuchende. Dazu gehören die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns von zunächst mindestens 8,50 € die Stunde als ersten Schritt sowie die Abschaffung der Privilegierung der Mini-Jobs.

Rechtsansprüche statt Kann-Leistungen

Erwerbslose müssen nach einer gewissen Dauer der Arbeitslosigkeit einen Rechtsanspruch auf eine gute Bildungsmaßnahme oder einen öffentlich geförderten Arbeitsplatz haben. Gleiches muss für die von den Kommunen zu erbringenden, sozial flankierenden Leistungen für Hartz-IV-Bezieher wie etwa Kinderbetreuung oder Schuldnerberatung gelten, da die heutige Kann-Vorschrift keine ausreichende Leistungsgewährung sichert. Statt Jugendliche und junge Erwachsene in Warteschleifen zu parken, muss ein Rechtsanspruch auf eine Berufsausbildung eingeführt werden.

Qualität der Fördermaßnahmen

Über verbindliche Vorgaben müssen hohe Qualitätsstandards für Fördermaßnahmen sichergestellt werden. Die heutigen Ausschreibe-, Zertifizierungs- und Gutscheilverfahren stellen nicht sicher, dass Bildungs- und Beschäftigungsträger Maßnahmen anbieten, die den Teilnehmern tatsächlich einen Nutzen bringen. Oftmals kommen heute unter einer falsch verstandenen Kosteneffizienz-Logik Billiganbieter mit minderwertigen Förderangeboten zum Zuge. Die geforderten Qualitätsstandards sollen u.a. Inhalte und Methoden von Maßnahmen, zielgruppengerechte Personalschlüssel, die Qualifikation des Personals sowie dessen tariflich entlohnte, sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse regeln.

Teilnehmer an Qualifizierungsmaßnahmen sollen einen Zuschlag zum Arbeitslosengeld bzw. zum Arbeitslosengeld II erhalten als Entschädigung für den mit der Maßnahme verbundenen Aufwand.

Abschlussorientierte Bildungsmaßnahmen

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung haben zu einem konkreten Abschluss zu führen, der eine Perspektive bietet. Das Erwerben eines (neuen) Berufsabschlusses im Rahmen von Bildungsmaßnahmen ist heute die absolute Ausnahme und sollte zukünftig der Regelfall sein. Es sollte auch Fördermaßnahmen geben, die eine Kombination aus beruflicher Ausbildung und dem Nachholen eines Schulabschlusses ermöglichen. Dabei sind Lernformen zu praktizieren, die die oft negativen Schulerfahrungen junger Menschen berücksichtigen.

Aufstiegsqualifizierungen ermöglichen

Weiterbildungsangebote für Personen, denen ein Berufsabschluss fehlt, deren Abschluss nicht mehr nachgefragt wird oder deren Abschluss lange zurück liegt, sind auszubauen. Zusätzlich sollten im Rahmen der beruflichen Weiterbildung aber auch Aufstiegsqualifizierungen möglich sein. Fortbildungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aus „Gut-Qualifizierten“ „Besser-Qualifizierte“ macht, können Platz für Nachrücker schaffen.

Gleichberechtigter Zugang

Das bestehende „Zwei-Klassen-System“, das für Hartz-IV-Bezieher andere und schlechtere Instrumente vorsieht als für Bezieher von Arbeitslosengeld (ALG) I, muss abgeschafft werden. Notwendig sind verbesserte Instrumente, zu denen alle Erwerbslose gleichberechtigt Zugang haben. Die Leistungen der Arbeitsförderung müssen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten und nicht nach dem versicherungsrechtlichen Status. Ziel ist die Herstellung eines einheitlichen Rechtskreises für alle Erwerbslosen.

Öffentlich geförderte Arbeit

Der Sinn öffentlich geförderter Arbeit ist unter den gewerkschaftlichen Erwerbsloseninitiativen umstritten. Für die Kritiker ist es für die Erwerbslosen und die Gesellschaft die bessere Lösung, aus Steuermitteln finanziert zusätzliche, reguläre Arbeitsplätze zu schaffen – etwa im Bereich der Daseinsvorsorge. Bei speziellen Beschäftigungsprogrammen bestehe immer die Gefahr, dass sie diskriminierenden Charakter annehmen („Psychologisierung des gesellschaftlichen Problems der Erwerbslosigkeit“). Zudem bestehe die Gefahr, dass Daueraufgaben der öffentlichen Hand in den Bereich der öffentlich geförderten Arbeit verschoben würden und so reguläre Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst verdrängt werden könnten.

Die Befürworter argumentieren, dass besonders benachteiligte Gruppen auch bei einem erhöhten Arbeitsplatzangebot leer ausgehen würden, solange Arbeitssuchende um Arbeitsplätze konkurrieren und Arbeitgeber – auch öffentliche Arbeitgeber - eine Bestenauslese vornehmen. Daher sei öffentlich geförderte Arbeit notwendig, um den besonders benachteiligten Gruppen, die heute auf dem Arbeitsmarkt völlig chancenlos sind³, eine Teilhabe an Erwerbsarbeit zu ermöglichen.

³ Fast die Hälfte der erwerbslosen Hartz-IV-Bezieher sind vier Jahre und mehr im Leistungsbezug. Fast ein Viertel der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beziehen seit der Einführung im Jahr 2005 Hartz IV. (Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Kipping, BT-Drs. 17/14372 vom 29. Juli 2013)
Beträgt die Wahrscheinlichkeit, eine Arbeit zu finden, für alle Hartz-IV-Bezieher schon nur 25 %, so sinkt die Wahrscheinlichkeit beim Vorliegen mehrerer, so genannter Vermittlungshemmnisse rapide Richtung Null ab. (Bundesarbeitsgemeinschaft der freien

Einig sind sich die gewerkschaftlichen Gruppen jedoch darin, dass öffentlich geförderte Arbeit keinesfalls wie heute in Form dritt- und viertklassiger Arbeitsverhältnisse organisiert werden darf. Öffentlich geförderte Arbeitsplätze müssen den vollen Sozialversicherungsschutz bieten und das reguläre Arbeitsrecht muss gelten. Soweit keine bessere tarifliche Regelung gilt, muss mindestens ein Lohn von 8,50 Euro die Stunde gezahlt werden. Dies soll sicherstellen, dass zumindest eine alleinstehende Person unabhängig von aufstockenden Hartz-IV-Leistungen leben kann.

Wir fordern, die heutigen Maßnahmen wie die 1-Euro-Jobs und die Bürgerarbeit, die die genannten Standards nicht erfüllen, zugunsten von regulären Arbeitsverhältnissen abzuschaffen.

Veto-Recht für Tarifparteien

Bei den so genannten Beschäftigung schaffenden Maßnahmen muss sichergestellt werden, dass sie keine ungeforderten Arbeitsplätze ersetzen, an anderer Stelle verdrängen und auch nicht das Zustandekommen ungeförderter Arbeit verhindern.

Die dazu bisher geltenden, gesetzlichen Vorgaben, nach denen die geförderte Beschäftigung „zusätzlich“, „im öffentlichen Interesse“ und „wettbewerbsneutral“ sein muss, haben sich jedoch nicht bewährt. Sie führen dazu, dass ein Teil der Beschäftigungsmaßnahmen zu einer therapeutischen Spielwiese verkommt und Tätigkeiten ausgeführt werden, die von den Betroffenen als entwürdigend und sinnentleert empfunden werden.

Anstelle einer Reglementierung der Einsatzfelder über eine gesetzliche Definition schlagen wir ein verbindliches Beteiligungsverfahren vor, um Verdrängungseffekte zu vermeiden: Die förderungsfähigen Maßnahmen sollten von Ausschüssen in den Arbeitsmarktregionen unter Beteiligung der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände festgelegt werden, wobei die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberseite mit einem Vetorecht ausgestattet sind.

Gemeinwohlorientierung sichern

Eine weitgehende Umstellung der Arbeitsfördermaßnahmen auf Lohnkostenzuschüsse, die potentiell allen Arbeitgebern – auch gewinnorientierten Privatunternehmen – zugänglich sind, wie es aktuell beim Konzept „Sozialer Arbeitsmarkt“ diskutiert wird, lehnen wir ab. Denn bei diesem Vorschlag ist von erheblichen Mitnahmeeffekten auszugehen.

Öffentlich geförderte Arbeit muss stattdessen gemeinwohlorientiert sein. Die Arbeitsergebnisse müssen der Allgemeinheit zu Gute kommen. Dies schließt nicht aus, dass Beschäftigungsprojekte Einnahmen erwirtschaften. Diese müssen jedoch im Projekt verbleiben und dürfen nicht privat angeeignet werden.

Arbeitgeber finanziell heranziehen

Die Arbeitgeber dürfen nicht aus der Verantwortung für Berufsausbildung und berufliche Weiterbildung entlassen werden. Wir fordern deshalb, die Arbeitgeber stärker an der Finanzierung von Bildungsmaßnahmen und anderer Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik per Gesetz zu beteiligen.

Wohlfahrtspflege: Arbeiten und an der Gesellschaft teilhaben..., S. 4)